

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 483/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margot F [REDACTED],
B [REDACTED] H [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Eorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verneint, weil sie am 31. August 1931 freiwillig ihre Tätigkeit als Stenotypistin aufgegeben habe und danach bis zu ihrer Auswanderung im August 1933 nicht mehr erwerbstätig gewesen sei. Diese Ausführungen liegen auf tatsächlichen Gebiet und können im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Die Angriffe der Beschwerde gegen diese Tatsachenfeststellungen rechtfertigen daher auch nicht die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Kammergericht hat auch einen Anspruch der Klägerin aus § 88 Nr. 4 BEG verneint. Es ist der Ansicht, die Klägerin

5

- 3 -

habe ihren alten Beruf spätestens im März 1932, also nach ihrer Eheschließung, endgültig aufgeben wollen, um sich ihrer Ausbildung als Opernsängerin widmen zu können. Da die Ausbildung zu diesem neuen Beruf objektiv und subjektiv mit ihrer bisherigen Tätigkeit in keinem Zusammenhang stand, komme es nicht mehr darauf an, ob die Klägerin nach der Machtergreifung wieder als Stenotypistin arbeiten wollte. Denn § 88 Nr. 4 BEG sei nicht anwendbar, wenn jemand vor 1933 freiwillig seine bisherige berufliche Tätigkeit endgültig aufgegeben habe und dann seinen nach der Machtergreifung gefaßten Entschluß, diesen Beruf wieder ausüben, nicht mehr verwirklichen konnte. Im übrigen habe sich das Gericht nicht von der Richtigkeit des Tatsachenvortrages der Klägerin überzeugen können, sie habe nach der Machtergreifung wieder als Stenotypistin arbeiten wollen.

Schon diese auf tatsächlichen Gebiet liegende Feststellung des Berufungsgerichts trägt die Verneinung eines Anspruchs nach § 88 Nr. 4 BEG, der die Bereitschaft zur Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses voraussetzt (BGH RnW 1963, 277 Nr. 27). Auch sie liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters und kann mit der Revision nicht angegriffen werden. Im übrigen entspricht die Rechtsauffassung des Kammergerichts zu § 88 Nr. 4 BEG der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1964, 223 Nr. 21; 1966, 421 Nr. 30; 1968, 127 Nr. 21). Dort wird zwar darauf abgestellt, daß die freiwillig aufgegebenen Berufstätigkeit "lange Zeit" nicht ausgeübt worden ist. Darauf kann es aber nicht entscheidend ankommen. Maßgebend ist allein, ob die Berufstätigkeit von vornherein nur vorübergehend oder auf Dauer aufgegeben worden ist, weil nur bei von vornherein vorübergehender Berufsaufgabe von Arbeitslosigkeit im Sinne von § 88 Nr. 4 BEG gesprochen werden kann. Das Berufungsge-



richt hat aber festgestellt, daß die Klägerin spätestens bei ihrer Verheiratung endgültig ihre Berufstätigkeit als Stenotypistin aufgeben wollte (vgl. auch Beschluß vom 14. Dezember 1971 - IX ZB 625/69).

Mal

Zorn